

Nachtrag zum Bericht 2015 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung (Geschäfts- und Jahresberichte selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten des Kantons St.Gallen über das Jahr 2014)

vom 12. August 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfung	1
2	Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten	2
2.1	Anstalten	2
2.2	Geschäftsberichte	3
3	Antrag	5

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftliche Kommission berichtet Ihnen mit diesem Nachtrag zu ihrem Bericht 2015 zur Staatsverwaltung über das Ergebnis der Prüfung der Geschäfts- und Jahresberichte der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen, der Universität St.Gallen, der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen sowie der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen und des Amtes für Feuerschutz des Kantons St.Gallen über das Jahr 2014.

1 Prüfung

Die folgenden selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons St.Gallen erstatteten ihren Geschäfts- bzw. Jahresbericht über das Jahr 2014:

- Der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen erstattete dem Kantonsrat seinen Geschäftsbericht über das Jahr 2014 am 25. März 2015. Die Regierung genehmigte diesen Bericht am 7. April 2015 und leitete ihn dem Kantonsrat weiter.
- Der Universitätsrat der Universität St.Gallen erstattete dem Kantonsrat seinen Bericht über das Jahr 2014 am 9. März 2015. Die Regierung nahm davon am 31. März 2015 Kenntnis und leitete ihn dem Kantonsrat weiter.
- Die Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen genehmigte den Jahres- bzw. Geschäftsbericht 2014 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen am 12. Mai 2015 und leitete ihn der Regierung zuhanden des Kantonsrates weiter.
- Die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen und das Amt für Feuerschutz des Kantons St.Gallen erstatteten der zuständigen Behörde in der ersten Hälfte des Jahres 2015 ihren Geschäftsbericht 2015.

Die Staatswirtschaftliche Kommission stellte dem Kantonsrat in ihrem Bericht 2015 zur Staatsverwaltung in Aussicht, die Geschäfts- und Jahresberichte des Hochschulrates der Pädagogischen

Hochschule des Kantons St.Gallen, des Universitätsrates der Universität St.Gallen, der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen sowie der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen und des Amtes für Feuerschutz des Kantons St.Gallen über das Jahr 2014 gemeinsam einer gesonderten Prüfung zu unterziehen und in der Folge dem Kantonsrat darüber in der Septembersession 2015 Bericht zu erstatten¹.

2 **Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten**

2.1 **Anstalten**

Die *Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen* (abgekürzt PHSG) mit regionalen didaktischen Zentren ist eine vom Kanton geführte öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht der Selbstverwaltung.² Sie bietet, auf der Wissenschaft basierend, praxisorientierte Studien mit fachlichem, methodisch-didaktischem und pädagogischem Inhalt für die Ausbildung zu Lehrpersonen für Unterricht in Kindergarten und Volksschule an. Im Weiteren begleitet sie die Lehrperson während der Berufseinführung an der öffentlichen Volksschule und betreibt in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung. Sie kann Dienstleistungen, namentlich in der Weiterbildung oder zugunsten der Gemeinden, erbringen.³ Von den regionalen didaktischen Zentren aus werden insbesondere berufspraktische Studienteile organisiert und die Studierenden darin betreut. Von diesen Zentren aus wird überdies die Lehrperson während der Berufseinführung an der öffentlichen Volksschule begleitet.⁴ Die Regierung hat die Aufsicht über die PHSG. Der Kantonsrat hat die Oberaufsicht über die PHSG und nimmt u.a. vom Geschäftsbericht der PHSG Kenntnis.⁵

Die *Universität St.Gallen (Hochschule St.Gallen für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften)* [abgekürzt HSG] ist eine vom Kanton geführte öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht der Selbstverwaltung.⁶ Sie lehrt und forscht in Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften sowie in ergänzenden Wissenschaften. Im Besonderen setzt sie sich auf der Grundlage der geschichtlichen Entwicklung mit gegenwärtigen und zukünftigen Problemen von Wirtschaft, Gesellschaft, Staat, Umwelt und internationaler Zusammenarbeit auseinander. Sie fördert das Verantwortungsbewusstsein der Universitätsangehörigen gegenüber Mensch und Umwelt und bereitet die Studentinnen und Studenten darauf vor, in Wirtschaft, Öffentlichkeit, Schule und Forschung nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen sowie nach ethischen Grundsätzen zu handeln. Sie erfüllt Aufgaben der Weiterbildung, führt öffentliche kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen durch und arbeitet mit anderen Universitäten und Hochschulen zusammen.⁷ Die Regierung beaufsichtigt die HSG. Der Kantonsrat hat die Oberaufsicht über die HSG und genehmigt u.a. den Bericht über die Geschäftsführung.⁸

Die *Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen* (abgekürzt SVA) ist eine vom Kanton geführte öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in St.Gallen.⁹ Sie vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Invalidenversicherung, und ihr können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden¹⁰, so

¹ Ziff. 2.4 des Berichtes 2015 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 30. April 2015, S. 7.

² Art. 1 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen (sGS 216.0; abgekürzt GPHSG).

³ Art. 2 GPHSG.

⁴ Art. 3 GPHSG.

⁵ Art. 7 f. GPHSG.

⁶ Art. 1 des Gesetzes über die Universität St.Gallen (sGS 217.11; abgekürzt UG).

⁷ Art. 2 UG.

⁸ Art. 6 f. UG.

⁹ Art. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1; abgekürzt EG-AHV).

¹⁰ Art. 2 EG-AHV.

z.B. im Vollzug der Ergänzungsleistungsgesetzgebung und der Gesetzgebung über die Pflegefinanzierung. Die Verwaltungskommission der SVA überwacht die Geschäftsführung von Sozialversicherungsanstalt und Gemeindezweigstellen. Die Regierung übt die Aufsicht über die Sozialversicherungsanstalt aus, soweit diese nicht der Bundesaufsicht untersteht.¹¹

Die *Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen* (abgekürzt GVA) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.¹² Sie versichert Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden und fördert Massnahmen zur Verminderung der Feuer- und Elementarschadengefahr, zur Schadenverhütung und zur Schadenbekämpfung. Die Regierung kann ihr durch Verordnung Aufgaben des Feuerschutzes übertragen.¹³ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die GVA aus. Ihm ist jährlich über die Geschäftsführung und die Rechnung der GVA Bericht zu erstatten.¹⁴

2.2 Geschäftsberichte

Der Kantonsrat erhielt folgende Dokumente:

- Geschäftsbericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen vom 25. März 2015 über das Jahr 2014;
- Bericht des Universitätsrates der Universität St.Gallen vom 9. März 2015 über das Jahr 2014;
- Geschäftsbericht 2014 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, von deren Verwaltungskommission am 12. Mai 2015 genehmigt;
- Geschäftsbericht 2014 der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen und des Amtes für Feuerschutz des Kantons St.Gallen.

Die Staatswirtschaftliche Kommission beauftragte einzelne ihrer Kommissionsmitglieder mit der vertieften Prüfung der Geschäfts- und Jahresberichte. Die beauftragten Kommissionsmitglieder erstatteten der Kommission im Rahmen der Sitzung vom 12. August 2015 Bericht über ihre Feststellungen und die Erkenntnisse ihrer Prüfung.

Beim Geschäftsbericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen betrafen die Diskussionspunkte insbesondere die ausgewiesenen Verbesserungen bei den Praktika, die begrüssenswerten Kooperationen mit den Schulen, der Erfolg der regionalen didaktischen Zentren und die Bemühungen im Bereich Forschung und Entwicklung. Positiv würdigte die Staatswirtschaftliche Kommission auch den Ausbildungsschwerpunkt auf den MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik). Auf Themen wie die Abwanderung von Absolventinnen und Absolventen in andere Kantone und die Entwicklung der Anzahl ausserkantonaler Studierender will die Staatswirtschaftliche Kommission auch in Zukunft ein spezielles Augenmerk legen.

Beim Bericht des Universitätsrates der Universität St.Gallen gab die Entwicklung der Finanzen zu Diskussionen Anlass: Die Zahl der Studierenden ist innert 10 Jahren um 35 Prozent gestiegen, im gleichen Zeitraum ist der Staatsbeitrag um mehr als 10 Prozent gesunken. Je Studentin oder Student stehen deshalb weniger öffentliche Mittel zur Verfügung, was dazu führt, dass die Universität Drittmittel generieren muss, was ihr auch gelingt. Als Zeichen des Erfolgs wertet die Staatswirtschaftliche Kommission das exzellente Ranking der Universität. Besonders würdigte sie überdies die mittel- und langfristige Perspektive, die den Bericht auszeichnet, etwa mit den nächsten Schritten zur Behebung der räumlichen Engpässe mit der geplanten Überbauung Platztor und mit den Massnahmen zur verbesserten regionalen Verankerung.

¹¹ Art. 6 und 10 EG-AHV.

¹² Art. 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1; abgekürzt GVG).

¹³ Art. 1bis GVG.

¹⁴ Art. 8 GVG.

Beim Geschäftsbericht der Sozialversicherungsanstalt gaben die Ausführungen über die Resultate der alle drei Jahre stattfindenden Mitarbeiter- und Kundenbefragung sowie die hohe Zahl an Rechtsfällen Anlass zu ergänzenden Erörterungen in der Staatswirtschaftlichen Kommission. Einlässlicher diskutiert wurden überdies der im Bericht erläuterte Bedarf an alljährlichen temporären Stellenaufstockungen im Frühjahr, die von Betroffenen als wenig kundenfreundlich beschriebene Praxis der Rechnungsstellung der Sozialversicherungsanstalt sowie die medial begleitete Frage der medizinischen Gutachtertätigkeit im Auftrag der Sozialversicherungsanstalt. Besonders würdigte die Staatswirtschaftliche Kommission die gute Übersichtlichkeit und die transparente Erläuterung jener Kennzahlen mit erheblichen Änderungen im Bericht.

Beim Geschäftsbericht der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen und des Amtes für Feuerschutz des Kantons St.Gallen standen Ausführungen zu folgenden Themen im Fokus der Prüfung: die gute Situation beim Eigenkapital und bei den Erträgen, die moderate Prämienhöhe, der grosse Einfluss der Risikobeurteilung auf die Kennzahlen, der Pendenzenabbau bei den Einsprachen, die hohe Zahl an Grundstücks- und Gebäudeschätzungen, das im Entstehen begriffene Ostschweizer Feuerwehr-Ausbildungszentrum in Bernhardzell sowie der Stand der Vorbereitungen für den geplanten Departementswechsel. Besonders würdigte die Staatswirtschaftliche Kommission die interessanten Langzeitvergleiche im Bericht.

Über die genannten Erörterungen hinaus gaben bzw. geben die Geschäfts- und Jahresberichte 2014 des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen, des Universitätsrates der Universität St.Gallen, der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen sowie der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen und des Amtes für Feuerschutz des Kantons St.Gallen zu keinen weiteren Bemerkungen der Staatswirtschaftlichen Kommission Anlass. Bei der Berichterstattung der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen und der Universität St.Gallen ist mit Blick auf deren verstärkte Autonomie mit Auswirkungen auf die Prüfungstätigkeit der Staatswirtschaftlichen Kommission zu rechnen. Diesbezüglich lädt die Staatswirtschaftliche Kommission die Regierung ein, sie über die Auswirkungen der verstärkten Autonomie auf dem Laufenden zu halten.

3 Antrag

Vom Geschäftsbericht der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen und vom Geschäftsbericht der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen nimmt der Kantonsrat Kenntnis¹⁵, vom Bericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen von Gesetzes wegen¹⁶. Diese Geschäftsberichte sind Berichte im Sinne des Geschäftsreglementes des Kantonsrates¹⁷, von denen der Kantonsrat von Reglementes wegen Kenntnis nimmt.¹⁸ Auch der Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission zu diesen Berichten der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten – konkret: der Nachtrag zum Bericht 2015 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung (selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten) – ist ein Bericht im Sinn des Geschäftsreglementes des Kantonsrates.

Der Bericht des Universitätsrates der Universität St.Gallen ist vom Kantonsrat von Gesetzes wegen zu genehmigen.¹⁹

Die Staatswirtschaftliche Kommission beantragt Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren:

1. einzutreten auf:
 - den Geschäftsbericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen vom 25. März 2015 über das Jahr 2014;
 - den Bericht des Universitätsrates der Universität St.Gallen vom 9. März 2015 über das Jahr 2014;
 - den Geschäftsbericht 2014 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, von der Verwaltungskommission am 12. Mai 2015 genehmigt;
 - den Geschäftsbericht 2014 der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen und des Amtes für Feuerschutz des Kantons St.Gallen;
 - den Nachtrag zum Bericht 2015 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung (Geschäfts- und Jahresberichte selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten des Kantons St.Gallen über das Jahr 2014) vom 12. August 2015;
2. den Bericht des Universitätsrates der Universität St.Gallen vom 9. März 2015 über das Jahr 2014 zu genehmigen.

Staad, 12. August 2015

Für die Staatswirtschaftliche Kommission,
Der Präsident:

Felix Bischofberger

¹⁵ Letztmals ABI 2013, 2497 (32.13.01 Geschäftsbericht 2012 der Regierung).

¹⁶ Art. 7 Abs. 2 Bst. e GPHSG.

¹⁷ Art. 106 Abs. 3 GeschKR.

¹⁸ Art. 106 GeschKR.

¹⁹ Art. 6 Abs. 3 Bst. b UG.